

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1492 - neu -

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Herrn Klaus Klinckhamer, MdL
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: V MB 6/
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

über

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

9. November 2010

Einführung einer Küstenschutzabgabe in Schleswig-Holstein

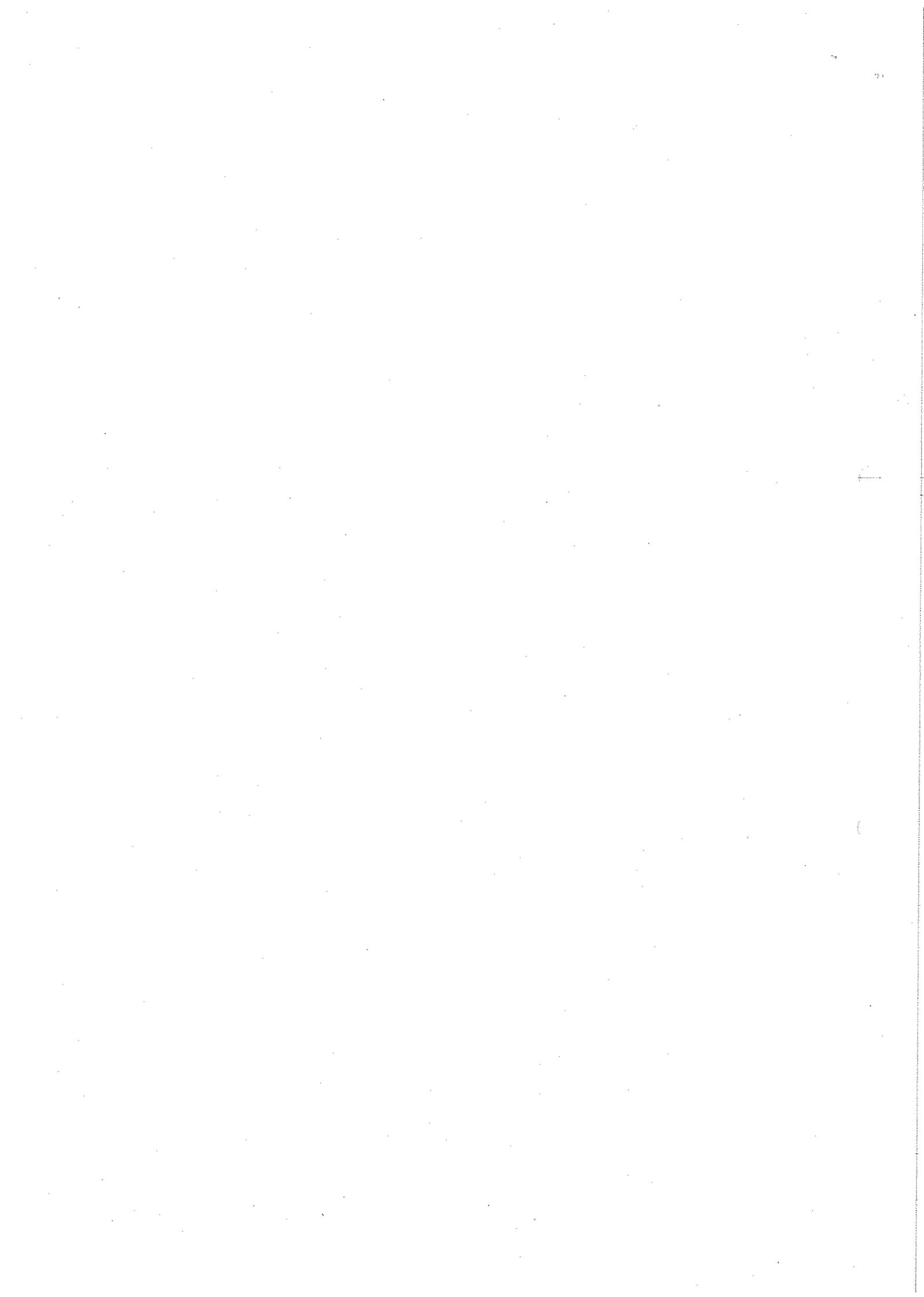
Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Sönnichsen,
auf der Grundlage der Kabinettsbeschlüsse vom 26. Mai und 13. Juli 2010 ist für das Jahr
2012 die Einführung einer zweckgebundenen Küstenschutzabgabe vorzubereiten. Mit Ka-
binettsbeschluss vom 13. Juli 2010 wurde das MLUR gebeten, die Änderungen des Lan-
deswassergesetzes und ggf. anderer Rechtsvorschriften spätestens bis zur Nachschiebe-
liste zum Haushaltsentwurf 2011/12 zu erarbeiten.

Wesentliche Eckpunkte für die Einführung einer Küstenschutzabgabe werden in einem
Informationspapier des MLUR dargestellt (Anlage), dass ich dem Umwelt- und Agraraus-
schuss sowie dem Finanzausschuss m.d.B. um Kenntnisnahme zuleite.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst-Wilhelm Rabius

Anlagen: - Informationspapier MLUR
- Änderung zum Landeswassergesetz





Informationen zur Einführung einer Küstenschutzabgabe

Übersicht:

1. Anlass
2. Rechtsgrundlage, Gesetzesentwurf
3. Abgrenzung des beitragspflichtigen Gebietes
4. Bewertung des Vorteils
5. Abschätzung von Kosten/Beiträgen und Einnahmen
6. Erhebungsverfahren und –behörden
7. Weiteres Verfahren
8. Zeitplan
9. Übersichtskarte zum beitragspflichtigen Gebiet

Anlage:

Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes

1. Anlass

Fast ein Viertel Schleswig-Holsteins, das sind rund 3.700 Quadratkilometer, zählt zu den überflutungsgefährdeten Küstenniederungen. In diesem Raum leben über 300.000 Menschen und sind Sachwerte weit über 40 Milliarden Euro vorhanden. Für Schleswig-Holstein hat der Küstenschutz deshalb eine übergeordnete Bedeutung. Der erwartete Meeresspiegelanstieg stellt dabei eine besondere Herausforderung dar und wird sich in steigenden finanziellen Belastungen niederschlagen. Zugleich steht die Landesregierung unter dem Zwang der Haushaltskonsolidierung, um die Anforderungen der verfassungsrechtlich verankerten „Schuldenbremse“ einzuhalten. Die Landesregierung hat sich daher entschlossen, durch die Einführung einer Küstenschutzabgabe die Vorteilshabenden des Küstenschutzes zu einem gewissen Anteil an der Finanzierung der Küstenschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Für die Unterhaltung und den Neubau von Küstenschutzanlagen in Schleswig-Holstein werden jährlich insgesamt rund 60 Mio. € aufgewendet, die vom Land, vom Bund und von der Europäischen Union finanziert werden.

Der Landesanteil an diesen Aufwendungen beträgt rund 18 Mio. € jährlich für die Instandhaltung der vorhandenen Anlagen, sowie rund 10 Mio. € jährlich für die Kofinanzierung der Bundes- und EU-Mittel. Abstriche im Umfang der Aufgabenerledigung sind an dieser Daseinsvorsorge nicht möglich. Organisatorisch und personell sind mit der Einrichtung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz die Optimierungspotenziale weitestgehend ausgeschöpft, so dass auch hier keine weiteren Einsparungen mehr erzielt werden können.

Auf der Grundlage der Kabinettsbeschlüsse vom 26. Mai und 13. Juli 2010 ist für das Jahr 2012 die Einführung einer zweckgebundenen Küstenschutzabgabe vorzubereiten, dies auch im Hinblick darauf, dass dem Land für eine Umlage auf alle Bürger, also eine Steuer, die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Damit sollen etwa 6 Mio. Euro Einnahmen erzielt werden, was etwa 10 % der jährlichen Küstenschutzkosten entspricht.

Zur Erarbeitung wurde im Juli 2010 eine interministerielle Projektgruppe „Einführung einer Küstenschutzabgabe“ (Federführung: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, beteiligt: Innen- und Finanzministerium) eingesetzt, die verschiedene Lösungsansätze für ein gerechtes, pragmatisches und unbürokratisches Erhebungsverfahren untersucht. Für dieses Erhebungsverfahren muss auf vorhandene Bewertungsmaßstäbe und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden.

2. Rechtsgrundlage, Gesetzesentwurf

Die rechtliche Prüfung hat gezeigt, dass § 63 Landeswassergesetz (Öffentliche Aufgaben) als Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Küstenschutzabgabe durch das Land nicht ausreicht. Insbesondere fehlen notwendige Regelungen zur konkreten Eingrenzung des durch Küstenschutzmaßnahmen des Landes geschützten Gebiets (sog. Vorteilsgebiet), Regelungen zum Bemessungsmaßstab, zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zum Verfahren.

Zur Gesetzeshistorie:

1. Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 25.2.1960 sah in § 59 Landeswassergesetz (LWG, Überschrift „Unterhaltung und Wiederherstellung“) vor, dass die Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen und Dämmen eine Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände und derjenigen sei, die bei Inkrafttreten des Gesetzes unterhaltungspflichtig waren. Die nach § 59 Unterhaltungspflichtigen hatten gemäß § 59 Abs. 4 LWG die Möglichkeit, die Vorteilshabenden zu den Kosten heran zu ziehen.
2. Erst mit Gesetz vom 23.4.1971 wurde § 59 a LWG (Überschrift „Unterhaltung von Landesschutzdeichen durch das Land“) eingefügt, der abweichend von § 59 LWG das Land anstelle der Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung von Landesschutzdeichen und damit zur Kostentragung verpflichtete. Eine dem § 59 Abs. 4 LWG entsprechende Möglichkeit, Vorteilshabende zu den Kosten des Landes heran zu ziehen, war in § 59 a LWG nicht vorgesehen.
3. Mit Änderungsgesetz vom 7.6.1991 wurden die §§ 59 und 59 a LWG redaktionell zusammengefasst (als neuer § 58 a LWG, Überschrift „Öffentliche Aufgaben“). Die Möglichkeit, Vorteilshabende zu den Kosten heran zu ziehen, erstreckte sich damit formal sowohl auf die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände als auch auf die Aufgaben des Landes, allerdings fehlen für eine Umsetzung durch das Land bis heute entsprechende Regelungen.
Auch die nachfolgenden Änderungsgesetze haben hier keine ergänzenden Regelungen getroffen. § 63 Abs. 4 LWG in der geltenden Fassung entspricht insoweit der Fassung des § 58 a LWG i.d.F. v. 1991.

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Haushaltsstrukturkommission ist daher eine Änderung des LWG (und ggf. weiterer Gesetze) und eine Verordnung der obersten Küstenschutzbehörde (MLUR) erforderlich.

Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes

Im Rahmen der Erarbeitung eines Formulierungsvorschlags sind summarisch zwei grundsätzliche Alternativen geprüft worden:

1. Regelung, mit der die Vorteilshabenden an den tatsächlichen Kosten des Küstenschutzes beteiligt werden (Beitrag).
2. Regelung, mit der ein (abstrakter) Sondervorteil abgeschöpft wird (Sonderabgabe).

In Hinblick auf den zahlenmäßigen Anteil der in Schleswig-Holstein von der Küstenschutzabgabe Betroffenen (s. beitragspflichtige Gebiete) ist es fraglich, ob hier noch von einem Sondervorteil gesprochen werden könnte. Fraglich ist außerdem, ob eine Sonderabgabe, die an das Grundeigentum anknüpft, mit den Realsteuern „konkurrieren“ würde, für die allein der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. Aus verfassungsrechtlichen Bedenken sollte daher von der zweiten Alternative, d.h. der Ausgestaltung als Sonderabgabe (Abschöpfung eines Sondervorteils) *abgesehen* werden.

In der Anlage liegt der erste Entwurf zur Änderung des LWG bei.

3. Abgrenzung des beitragspflichtigen Gebietes

Das geschützte Gebiet (s. Ziff. 9) umfasst die relevanten Festlandsbereiche sowie die Inseln und Halligen, für die das Land Aufgaben im Bereich des Küstenschutzes von der Bereitstellung der hydrologischen und morphologischen Grundlagen über den Neubau bis hin zum Betrieb und der Unterhaltung von Küstenschutzanlagen wahrnimmt.

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie (EU-HWRL) sind bis zum 22.12.2011 Gebiete mit potentiell Hochwasserrisiko abzugrenzen. Als maßgebender Wasserstand wird dabei ein 200-jährliches Sturmflutereignis zugrunde gelegt, das sinnvoller Weise auch zur Abgrenzung der Vorteilsgebiete herangezogen werden soll. Hieraus ergibt sich für die Westküste folgende Gebietsabgrenzung:

Von der dänischen Grenze bis Husum	Normal-Null + 5,5 Meter
Von Husum bis zum Nord-Ostsee-Kanal	Normal-Null + 6,0 Meter
An der Elbe vom Nord-Ostsee-Kanal bis Hamburg	Normal-Null + 6,5 Meter

Mit einbezogen werden kleinere eingeschlossene, höher gelegene Gebiete bis 10 km² Größe (sog. Insellagen), die sich innerhalb des geschützten Festlandsgebietes befinden.

Die Inseln und Halligen werden vollständig in die Gebietskulisse mit einbezogen, da gem. § 63 Abs. 5 LWG die Sicherung der Inseln und Halligen sowie der Wattflächen und Watt- rinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes Aufgabe des Landes ist.

Helgoland soll aus dem Vorteilsgebiet ausgenommen werden, da für den Schutz des Fels- sockels eine Bundeszuständigkeit besteht und daher keine Landes-Aufwendungen für den Küstenschutz erforderlich sind.

An der Ostküste liegen die statistisch ermittelten 200-jährigen Sturmflutereignisse unter- halb der tatsächlich dokumentierten Sturmflutwasserstände, so dass hier das höchste Sturmflutereignis von 1872 zu Grunde gelegt werden soll. Für die Ostküste wird daher fol- gende Gebietsabgrenzung vorgeschlagen:

Ostseeküste in den Gebieten von Landesschutzdeichen Normal-Null + 3,0 Meter

Das Gebiet an der Ostküste wird zudem beschränkt auf die Flächen mit Landeszuständig- keit für den Hochwasserschutz (Falshöft, Kiel-Friedrichsort, Probstei, Oldenburger Graben und die Insel Fehmarn).

In den übrigen hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostseeküste, für die eine Zustän- digkeit der Gemeinden oder der Wasser- und Bodenverbände besteht, haben bereits heu- te die Vorteilhabenden einen Teil der Aufwendungen für den Küstenschutz zu tragen.

4. Bewertung des Vorteils

Ein unbürokratisches, gerechtes und in der knappen Zeit umsetzbares Erhebungsverfah- ren muss vorhandene Bewertungsmaßstäbe und Verwaltungsstrukturen nutzen.

Grundlage für das Maß des Vorteils

Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit muss die Erhebung dem jeweiligen Maß des Vorteils entsprechen.

Innerhalb des Vorteilsgebiets soll keine weitere Differenzierung nach der Lage des ge- schützten Grundstückes erfolgen. Der örtlich notwendige Aufwand für den Küstenschutz hängt vom Witterungsverlauf und dem Unterhaltungs- und Instandsetzungszustand ab, so

dass eine kleinteilige Aufteilung nach Kögen oder nach West- und Ostküste zu großen Schwankungen in der jeweils zu erhebenden Abgabe führen würde.

Eine undifferenzierte Belastung allein nach dem Anteil der Fläche im Vorteilsgebiet würde zwar zu einem einfachen Verfahren führen, trüge aber dem Wert des geschützten Gutes nicht Rechnung. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen würden überproportional belastet werden.

Um den Wert der im Vorteilsgebiet liegenden Flächen einzubeziehen, wurden die zur Zeit (für andere Zwecke) genutzten Bewertungsmaßgrößen, der Einheitswert und der Bodenrichtwert, näher untersucht. Eine weitere Differenzierung, z.B. nach der Höhenlage eines betroffenen Grundstücks, nach seiner Lage an der West- oder Ostküste, nach einem der jeweiligen Region zugewiesenen Aufwand o.ä., wird nicht empfohlen, weil der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vermeintlichen Mehr an Beitragsgerechtigkeit führt. Eine eindeutige Zuordnung ist kaum möglich, so dass jede denkbare Lösung in sich angreifbarer wäre als die Hinzuziehung aller im Vorteilsgebiet liegender Flächen.

Als gerechte Lösung für die Ermittlung des Vorteils kommt deshalb nur ein Verfahren in Betracht, das sich am Wert des Grundstückes orientiert.

Möglichkeit 1: Einheitswert

Der Einheitswert liegt der Grundsteuererhebung zu Grunde und bewertet individuell einzelne Grundstücke. Auch die Beiträge zur Landwirtschaftskammer werden auf der Basis der Einheitswerte erhoben. Die Einheitswerte liegen digital nicht in dem für die Erhebung der Küstenschutzabgabe benötigten Detaillierungsgrad (z.B. flurstücksscharf) vor. Insofern ist ein Nacherfassungsaufwand zu erwarten, dessen Umfang bislang noch nicht verlässlich abgeschätzt werden kann.

Der Bundesfinanzhof zweifelt in seinem Urteil vom 30.6.2010 die Verfassungsmäßigkeit der Einheitswerte an und fordert eine Neuordnung der Grundsteuererhebung. Die Finanzministerkonferenz lässt zur Zeit verschiedene alternative Lösungsmöglichkeiten prüfen, die alle auf eine Abschaffung des Einheitswertes hinauslaufen. Bis zur Entscheidung wird allerdings die Grundsteuer weiterhin auf der Basis des Einheitswertes und der darauf aufbauenden Grundsteuermesszahl erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Einheitswert als Bemessungsgrundlage genutzt werden, ist aber mit einer verfassungsrechtlich befristeten Perspektive verbunden.

Möglichkeit 2: Bodenrichtwert

Der Bodenrichtwert beschreibt durchschnittliche Lagewerte für Grundstücksflächen und ist seit dem Inkrafttreten des BauGB am 1.7.2009 zweijährlich flächendeckend zu ermitteln. Zuständig sind die unabhängigen Gutachterausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte, die die Bodenrichtwerte in Art und Umfang unterschiedlich vorhalten. Z.Zt. liegen sie für ca. 70 % der Landesfläche vor, könnten aber wahrscheinlich im Vorteilsgebiet flächendeckend bis Ende 2011 ermittelt werden. Der dazu notwendige erhebliche Erstaufwand konnte noch nicht geklärt werden.

Der Bodenrichtwert beschreibt nur einen mittleren Lagewert von Grundstücksflächen einer kleinen Region und nicht den Wertes des individuellen Grundvermögens. Der Umfang der Bebauung geht z.B. nur sehr eingeschränkt in den Wert ein. Dies kann im Extremfall bedeuten, dass benachbarte Grundstücke mit sehr unterschiedlicher Bebauung in gleicher Höhe zur Abgabe herangezogen werden. Diese Problematik kann sich auch bei der Heranziehung von Erbbauberechtigten stellen, da sich der Wert eines entsprechenden Grundstücks aus dem Bodenwertanteil des Erbbauberechtigten, dem Bodenwertanteil des Grundeigentümers und dem Gebäudewert zusammensetzt.

Lösungsvorschlag:

In der Abwägung ist dem Einheitswert der Vorzug zu geben, weil er als Grundlage für die Grundsteuererhebung inhaltlich am besten den Wert des Grundstückes beschreibt. Mit der Neuordnung der Grundsteuer würden später auch die Grundlagen für die Erhebung der Küstenschutzabgabe fortgeschrieben.

Ausnahmen von der Vorteilsberechnung

Die Halligen sollten beitragsfrei gestellt werden, da sie zentraler Bestandteil des flächenhaften Küstenschutzes sind und mit erheblichem Mitteleinsatz des Landes die Besiedlung aufrechterhalten wird. In Anlehnung an die Grundsteuererhebung sollen ebenfalls Grundstücke im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzt werden, Verkehrsflächen und verschiedene weitere dem Gemeinwohl dienende Flächen von der Beitragserhebung ausgenommen werden (vgl. §§ 3 bis 6 GrStG). Auszunehmen aus dem Vorteilsgebiet wären außerdem Landesflächen und Naturschutzflächen, weil hier das Land Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe zu tätigen hätte.

5. Abschätzung von Kosten/Beiträgen und Einnahmen

Die Küstenschutzabgabe fordert von den Vorteilhabenden einen Beitrag zu den entstehenden Kosten. Das setzt im Kommunalabgabenrecht die Ermittlung aller entsprechenden

Kosten voraus, die dann ganz oder anteilig umgelegt werden. Allerdings ist das Kommunalabgabenrecht in diesem Falle nicht einschlägig. Da bei der Küstenschutzabgabe nur ein Teil der dem Land entstehenden Kosten erhoben werden soll, wird vorgeschlagen, das Verfahren zu vereinfachen. Dazu soll die Einnahmeerwartung nach oben hin auf maximal 50 % der Landesaufwendungen für den Küstenschutz begrenzt werden.

Höhe der Belastung im Vorteilsgebiet – vorläufige Beispiele

Schätzungen der finanziellen Belastungen aus der Küstenschutzabgabe sind auf der Basis der derzeit vorhandenen Daten nur eingeschränkt durchführbar und können nur Tendenzen aufzeigen. Erste Abschätzungen ergeben beispielhaft für eine Einnahmeerwartung von 6 Mio. Euro als Hebesatz 1,10 Euro pro 1000 Euro Einheitswert (1,1 ‰ vom Einheitswert).

Dies entspricht etwa den Hebesätzen in Niedersachsen und Bremen. Dort sind, anders als in Schleswig-Holstein, Verbände für den Küstenschutz in der ersten Deichlinie zuständig und erheben für die Instandhaltung Verbandsbeiträge, die inhaltlich der geplanten Küstenschutzabgabe Schleswig-Holstein entsprechen.

In Niedersachsen werden von den Verbänden – je nach regionalen Gegebenheiten – zwischen 0,35 Euro und 1,35 Euro pro 1000 Euro Einheitswert pro Jahr erhoben.

In Bremen erheben die beiden Verbände 0,35 Euro pro 1000 Euro Einheitswert pro Jahr *im gesamten Stadtgebiet*.

Für Schleswig-Holstein ergeben sich beispielhaft für die Betroffenen Grundstücksbeiträge, wie in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bei den Grundstücken bzw. landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich um eine erste Auswahl verschiedener Standorte.

Beispiele für Einfamilienhäuser:

Ort	Einheitswert (EW) in Euro	Grundstücksfläche m ²	Wohnfläche m ²	Baujahr	Abgabe pro Jahr in €
Elbegebiet	5.470	513	84	1850	6*
Westküste	19.940	820	97	1960	22
Ostküste	21.474	720	117	1961	24
Elbegebiet	51.691	210	158	2004	57
Westküste	57.520	1.209	205	2006	63
nordfr. Inseln	265.718	4.326	438	2003	292

* Vorschlag: Mindestbeitrag von 20 €, um den Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen

Beispiele für gewerbliche Nutzungen:

Ort	Einheitswert (EW) in Euro	Grundstücksfläche m ²	Nutzfläche m ²	Baujahr	Nutzung	Abgabe pro Jahr in €
Elbegebiet	18.304	52	54	1970	Geschäft	20
Ostküste	96.736	3.952	1.000	2004	Kfz-Werkstatt	106
Ostküste	79.659	2.324	1.154	1890 + 1959	Hotel	88
Westküste	687.687	4.696	3.912	1937	Hotel	756
nordfr. Inseln	534.760	8.527	3.976	1977	Supermarkt	588
Elbegebiet	1.065.532	25.551	10.720	2004	Supermarkt	1.172

Beispiele für landwirtschaftliche Betriebe:

Ort	Einheitswert (EW) in Euro	Nutzfläche Hektar	Wohnfläche m ²	Baujahr	Betriebsart	Abgabe pro Jahr in €
Westküste	29.604	22	137	1860	Landwirtschaft	33
Westküste	85.948	45	210	2002	Landwirtschaft, Milchvieh	95
Westküste	106.195	83	303	1928	Landwirtschaft, Ackerbau	117
Ostküste	199.097	181	entfällt	entfällt	Landwirtschaft, Ackerbau	219
Elbegebiet	264.746	46	entfällt	entfällt	Landwirtschaft, Baumschule	291

6. Erhebungsverfahren und –behörden

Die als Bewertungsgrundlagen zu nutzenden Daten bestimmen wesentlich, welche Behörde die Abgabe mit dem geringsten Verwaltungsaufwand erheben kann. Ziel sollte es sein, die Erhebung gegen Kostenerstattung z.B. im „Huckepack-Verfahren“ mit der Hebung anderer Beiträge oder Steuern vorzunehmen. Aufgabe der zuständigen Behörde wird es sein, nach Festlegung des Vorteilsgebietes und des jeweiligen Vorteils für ein Flurstück den jeweiligen Grundeigentümern einen Abgabenbescheid auszustellen.

Untersucht wurden als Alternativen die Erhebung durch die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Grundsteuererhebung; die Erhebung durch die Finanzämter als Festsetzungsbehörde für den Einheitswert; und die Erhebung durch die Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen.

Für eine Erhebung über die Wasser- und Bodenverbände (WBV) bzw. den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV) spricht, dass auf erprobte Organisations- und Verwaltungsstrukturen bei der Beitragserhebung zurückgegriffen und die vorhandene Erhebungssoftware genutzt werden kann. Zudem haben die Wasser- und Bodenverbände eine hohe Akzeptanz im Land.

Widerspruchsbehörde

Widerspruchsbehörde sollte der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein werden, da überwiegend fachlich begründete Widersprüche erwartet werden und so eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden kann.

7. Weiteres Verfahren

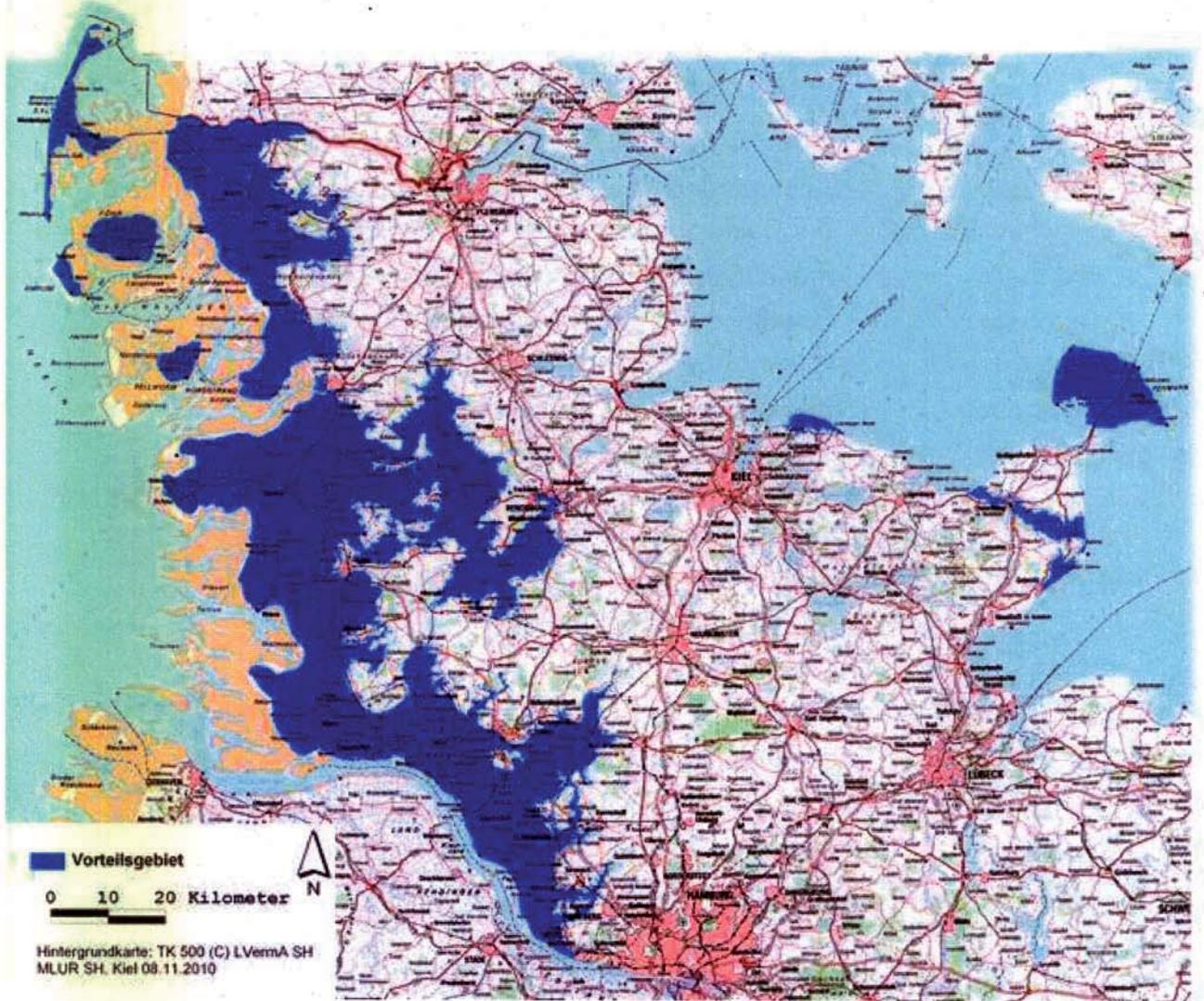
Um die Küstenschutzabgabe schon für das Jahr 2012 erheben zu können, müssen die gesetzlichen Regelungen im LWG bereits in diesem Jahr verabschiedet werden. Dies kann nur über die Nachschiebeliste zum Haushaltsgesetz bzw. zum Haushaltsbegleitgesetz 2011/12 erfolgen. Nach erfolgreichem Landtagsbeschluss wird die Durchführungsverordnung erarbeitet und abgestimmt. Parallel werden die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Erhebung geschaffen

8. Zeitplan

Der Zeitplan entspricht dem derzeitigen Erkenntnisstand.

13. Juli 2010	Kabinettsbeschluss zur Vorbereitung einer Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes für die Nachschiebeliste zum Haushalt 2011/2012
Anfang Juli	Einsetzung der Projektgruppe
04. Oktober	Grundsatzbeschlüsse der Lenkungsgruppe
25. Oktober	Abstimmung der Gesetzesformulierung der Lenkungsgruppe auf der Basis der Grundlagen der Projektgruppe
26. Oktober	mündlicher Kabinettsbericht
28. Oktober	Übersendung des Entwurfes der Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes an das Finanzministerium
09. November bis Ende Dez.	Kabinettsbeschluss zur Nachschiebeliste Abschluss der Gesetzgebung des Haushaltsbegleitgesetzes und des Landeswassergesetzes und Entscheidung über die weitere Ausgestaltung
bis Ende März 2011	Fortsetzung der Arbeit der Projektgruppe: <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellung der fachlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Verordnung- Verhandlungen über die Verwaltungskosten- Klärung organisatorischer Fragen
bis Ende April	interner Entwurf der Durchführungsverordnung
Ende Mai	erste Kabinettsbefassung
25. Mai bis 6. Juli	Anhörung der Verbände – 6 Wochen (u.a. LVWBV, KLV, Bauernverband, Insel- und Halligkonferenz...)
Ende August	zweite Kabinettsbefassung
Anfang September	Verkündung der Durchführungsverordnung
bis November	Vorbereitung der Erhebung zum 1. Januar 2012 (Software, Datengrundlagen, Personal...)

9. Übersichtskarte zum beitragspflichtigen Gebiet



Entwurf auf der Basis des Zwischenberichts der Projektgruppe

(Stand 25.10.2010)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Vom....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl.- Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - b) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. Nach § 63 werden folgende §§ 63 a und 63 b eingefügt:

„§ 63 a

Beiträge zu den Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände und Gemeinden

Diejenigen, deren Grundstücke durch Deiche oder Dämme gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 geschützt werden, können zu den Kosten des Baus und der Unterhaltung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Wasserbehörde oder Küstenschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 63 b

Beiträge zu den Küstenschutzmaßnahmen des Landes

(1) Zu den Aufwendungen des Landes für die Erfüllung der in § 63 genannten Landesaufgaben können die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Erbbauberechtigten der Grundstücke, die in den dadurch geschützten Gebieten liegen, nach Maßgabe einer von der obersten Küstenschutzbehörde zu erlassenden Verordnung mit jährlichen Beiträgen herangezogen werden.

Als beitragsfähige Aufwendungen gelten insbesondere Baukosten, Planungs- und Personalkosten, laufende Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der gewässerkundlichen Messanlagen gemäß § 101.

(2) Zu den beitragspflichtigen Gebieten im Sinne von Absatz 1 gehören:

1. die Grundstücke in den Risikogebieten im Sinne von § 73 WHG an den Küstengewässern der Nordsee und Ostsee und an der Elbe bis zu den in der Verordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmenden Höhenlinien und Grenzen,
2. die Grundstücke auf der Insel Fehmarn sowie die Grundstücke auf den Inseln im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer mit Ausnahme der Halligen, und
3. Bodenerhebungen oberhalb der in der Verordnung nach Absatz 7 zu bestimmenden Höhenlinien und Grenzen, die von dem jeweils beitragspflichtigen Gebiet umschlossen sind.

Die beitragspflichtigen Gebiete sind in der Verordnung nach Absatz 7 grob zu beschreiben und in einer Übersichtskarte darzustellen. Die Verordnung bestimmt Behörden, bei denen grundstücksgenaue Karten auf Dauer eingesehen werden können.

(3) Der Beitrag der Eigentümerinnen oder der Eigentümer und der Erbbauberechtigten der Grundstücke bemisst sich nach dem Maß ihres Vorteils. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung des Vorteils aus. Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig; sie haften jeweils als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück,

bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

(4) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Grundstücke, die gemäß §§ 3 bis 6 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), von der Grundsteuer befreit sind.

(5) Die Beitragsfestsetzung und -erhebung wird von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung für das Land wahrgenommen; er ist insoweit Vollstreckungsbehörde.

(6) Aus dem Beitragsaufkommen wird vorweg der durch den Vollzug dieser Regelungen entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. Zu diesem Zweck erhält der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach Absatz 5 pauschale Zuweisungen nach Maßgabe der Verordnung.

(7) Die oberste Küstenschutzbehörde bestimmt durch Verordnung insbesondere

1. die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete,
2. den Beitragsmaßstab,
3. die Grundlagen und das Verfahren der Beitragsfestsetzung und -erhebung,
4. das Beitragsaufkommen, das die Hälfte des Gesamtaufwandes für die Erfüllung der in § 63 genannten Landesaufgaben, abzüglich EU- und Bundesmittel, nicht übersteigen darf,
5. eine abweichend von Absatz 5 für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde,
6. das Verfahren zur Berechnung und Zuweisung des pauschalen Aufwandsausgleichs gemäß Absatz 6,
7. das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Befugnis der zuständigen Behörden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beitragspflichtigen im Rahmen der Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung, einschließlich Rechtsbehelfs- und Klageverfahren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Gesetzesbegründung

Unter anderem in Hinblick auf die Anregung des Landesrechnungshofes (s. Prüfbemerkungen von 2008) hat die Landesregierung am 26.5.2010 beschlossen, dass in Schleswig-Holstein ab dem Jahre 2012 Beiträge von den Vorteilshabenden zu den Küstenschutz aufwendungen des Landes erhoben werden sollen.

Die rechtliche Prüfung des geltenden § 63 Landeswassergesetz hat gezeigt, dass Absatz 4 als Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Küstenschutzabgabe durch das Land nicht ausreicht. Insbesondere fehlen notwendige Regelungen zur konkreten Eingrenzung des durch Küstenschutzmaßnahmen des Landes geschützten Gebiets (beitragspflichtige Gebiete), Regelungen zum Bemessungsmaßstab, zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zum Verfahren.

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 63 Abs. 4 LWG als neuer § 63 a mit einer Klarstellung fortgeführt.

Als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung durch das Land wird ein neuer Paragraph (§ 63 b) eingefügt, der die wesentlichen Voraussetzungen für den Aufwendungsbeitrag enthält. Auf der Grundlage der zusätzlich enthaltenen Verordnungsermächtigung wird die nähere Ausgestaltung in einer Verordnung der obersten Küstenschutzbehörde zu regeln sein.

B. Besondere Gesetzesbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 63 Abs. 4)

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 25.2.1960 sah in § 59 LWG (Überschrift „Unterhaltung und Wiederherstellung“) vor, dass die Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen und Dämmen eine Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände und derjenigen war, die bei Inkrafttreten des Gesetzes unterhaltungspflichtig waren. Die nach § 59 Unterhaltungspflichtigen hatten gemäß § 59 Abs. 4 LWG die Möglichkeit, die Vorteilshabenden zu den Kosten heranziehen.

Die Möglichkeit der Kostenheranziehung insbesondere durch Wasser- und Bodenverbände wird als neuer § 63 a mit der vorliegenden Klarstellung aufrechterhalten. Außerdem gelten - wie bisher - insbesondere das Wasserverbandsrecht und das Satzungsrecht der Wasser- und Bodenverbände.

Rechtsgrundlage für Beiträge zu den Aufwendungen des Landes ist allein der neu eingefügte § 63 b und die auf der Grundlage zu erlassende Verordnung.

Mit dieser Regelung werden die gesetzgeberischen Unklarheiten des Änderungsgesetzes vom 7.6.1991 beseitigt, das die §§ 59 und 59a LWG (a.F.) redaktionell als neuen § 58a LWG („Öffentliche Aufgaben“) zusammengefasst hatte.

Zu Nr. 2 (§§ 63 a, § 63 b)

Der neu eingefügte § 63 a führt die bisher in § 63 Abs. 4 getroffene Regelung fort; zur Klarstellung nimmt die Regelung jetzt konkret auf § 63 Abs. 1 Nr. 3 Bezug und stellt wie bisher eine Regelung zugunsten der Wasser- und Bodenverbände, bzw. der ggfs. bau- und unterhaltungspflichtigen Gemeinden, dar.

Mit der neuen Vorschrift § 63 b wird eine Rechtsgrundlage für das Land geschaffen, das für die Erhebung von Beiträgen, anders als Wasser- und Bodenverbände, nicht auf die Regelungen des Wasserverbandsrechts und des entsprechenden Satzungsrechts zurückgreifen kann.

Während die wesentlichen Regelungen direkt in § 63 b getroffen werden, bleibt die nähere Ausgestaltung einer Verordnung der obersten Küstenschutzbehörde vorbehalten. Absatz 1 Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der beitragsfähigen Aufwendungen.

Das durch Küstenschutzmaßnahmen des Landes geschützte Gebiet („beitragspflichtiges Gebiet“) wird in Absatz 2 abstrakt beschrieben. Es entspricht unter vollständiger Einbeziehung der in Nummer 2 genannten Inseln den Risikogebieten des § 73 WHG, und erfasst Höhenlagen an der Nordsee bis NN +5,5 m (von der dänischen Grenze bis Husum), bis NN +6,0m (von Husum bis zum Nord-Ostsee-Kanal) und NN + 6,5 (an der Elbe vom Nord-Ostsee-Kanal bis Hamburg) und an der Ostsee in den Bereichen von Landesschutzdeichen bis NN +3,0 m. Eine Konkretisierung und genaue Beschreibung des Gebiets bleibt der Verordnung überlassen, die von der obersten Küstenschutzbehörde erlassen wird.

Im Bereich der Nordsee gehören allein die Inseln des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres zu dem beitragspflichtigen Gebiet. Die Halligen im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und die Hochsee-Insel Helgoland zählen nicht dazu. Die Ausnahme für die Halligen ist durch die besonderen Belastungen der Grundstückseigentümer gerechtfertigt; eine Erhebung von Beiträgen wäre insoweit unverhältnismäßig. Die Hochsee-Insel Helgoland wird durch Maßnahmen des Bundes geschützt und gehört daher nicht zum beitragspflichtigen Gebiet.

Soweit die beitragspflichtigen Gebiete auch Bodenerhebungen oberhalb der in der Verordnung zu bestimmenden Höhenlinie umschließen, gehören auch diese Bodenerhebungen zu den beitragspflichtigen Gebieten. Dies entspricht den Regelungen in § 6 des niedersächsischen Deichgesetzes und § 3 der bremischen Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven. In der Rechtsprechung ist die Einbeziehung höher liegender Flächen, die bei Überflutung der Flächen nicht bewirtschaftet werden können (sog. Geest-Inseln) grundsätzlich anerkannt (vgl. VG Schleswig Urteile vom 29.9.1994 und vom 14.10.1999).

Der Beitragsmaßstab ist in Absatz 3 erwähnt und bedarf näherer Ausführungen in der Verordnung der obersten Küstenschutzbehörde. Zur Berechnung des „Maßes des Vorteils“ kann z.B. der Einheitswert herangezogen werden. Dies ist nach

höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (s. BVerwG vom 6.12.2006 zu Az. 10 B 62/06).

Absatz 4 enthält die Aufzählung der Ausnahmetatbestände. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und in Hinblick auf die beabsichtigte Anknüpfung an den Einheitswert sollen die Grundstücke, die gemäß §§ 3 bis 6 GrStG von der Grundsteuer befreit sind, von der Erhebung von Beiträgen ausgenommen werden.

In Absatz 5 ist die zuständige Behörde bestimmt. Mit der Bestimmung der hier genannten Behörde als Vollstreckungsbehörde wird vom allgemeinen Vollstreckungsrecht (§§ 262 ff LVwG) abgewichen.

Bei der Vollstreckung handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe.

Soweit eine andere als die in Absatz 5 genannte Behörde als zuständige Behörde für das Widerspruchs- und Klageverfahren bestimmt werden soll, ist dies in der Verordnung zu regeln.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhält die für den Vollzug zuständige Behörde einen pauschalen Ausgleich, dessen Berechnung und Zuweisung in der Verordnung der obersten Küstenschutzbehörde näher geregelt wird (s. Absatz 5, 6 und Absatz 7 Nr. 5 und 6).

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 7 enthält den wesentlichen Rahmen für die zu erlassende Verordnung.

Auch die erforderlichen Regelungen des Datenschutzes sind in der Verordnung zu treffen.

